

**„Kirchturmdenken 2.0 –  
Sakralbauten in ländlichen Räumen:  
Ankerpunkte lokaler Entwicklung und Knotenpunkte  
überregionaler Vernetzung“**

**Soforthilfeprogramm**

01.07.2022–31.12.2022



Gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

## 1. WAS IST DAS FÖRDERZIEL?

Ziel des Soforthilfeprogramms „Kirchturmdenken 2.0 – Sakralbauten in ländlichen Räumen: Ankerpunkte lokaler Entwicklung und Knotenpunkte überregionaler Vernetzung“ ist es, (ehemalige) Sakralbauten und Klosteranlagen als Orte für Kulturangebote auch in strukturarmen ländlichen Regionen zugänglich zu machen, regionale Zugehörigkeit und gesellschaftliche Integration zu stärken und die Lebensqualität vor Ort zu verbessern.

Sie sollen als

- individuelle, lokale oder regionale Erinnerungsorte
- zu bewahrende Kulturdenkmale
- Orte der Teilhabe am regionalen und überregionalen kulturellen Erbe
- Orte einer lebendigen Kulturvermittlung und kulturellen Bildung
- Orte bürgerschaftlicher Teilhabe, Mitgestaltung und sozialer Begegnung

etabliert bzw. gestärkt werden. Damit werden der Erhalt und die Zugänglichkeit des kulturellen Erbes in ländlichen Räumen unterstützt und ein Beitrag zu gleichwertigen Lebensverhältnissen geleistet.

Die Maßnahme richtet sich an öffentliche, zivilgesellschaftliche und private Trägerinnen und Träger von Sakralbauten und Klosteranlagen (auch solchen, die entwidmet oder profaniert wurden) in ländlichen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 20.000 Personen.

Die Maßnahme „Kirchturmdenken 2.0 – Sakralbauten in ländlichen Räumen: Ankerpunkte lokaler Entwicklung und Knotenpunkte überregionaler Vernetzung“ wird im Rahmen des Programms „Kultur in ländlichen Räumen“ gefördert von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Die Mittel stammen aus dem Bundesprogramm „Ländliche Entwicklung“ (BULE) des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL).

## 2. WIE IST DER FÖRDERZEITRAUM?

Es besteht keine Antragsfrist. Die Anträge werden laufend entgegengenommen und in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Das Auswahlverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden.

Die Förderung erfolgt für das Jahr 2022. Die Maßnahme kann mit Abschluss des Zuwendungsvertrags beginnen und muss spätestens am 31.12.2022 beendet sein.

Die Beantragung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht möglich. Für Vorhaben, mit denen vor Antragstellung und Abschluss des Zuwendungsvertrags begonnen worden ist, werden Fördermittel grundsätzlich nicht gewährt.

### 3. WOFÜR KÖNNEN FÖRDERMITTEL BEANTRAGT WERDEN?

Gegenstand der Förderung sind in erster Linie konsumtive Maßnahmen, die

- einen beispielhaften Charakter haben,
- neue Ideen zur Erschließung, Vermittlung und Nutzung von (ehemaligen) Sakralbauten entwickeln und für andere sichtbar machen,
- den besonderen Gegebenheiten und Herausforderungen der jeweiligen Region Rechnung tragen
- und die dazu beitragen, Lebensqualität und bürgerschaftlichen Zusammenhalt vor Ort bzw. in der Region zu stärken

Gefördert werden können:

1. die mediale Aufbereitung und Vermittlung der Bau- und Ausstattungsgeschichte sowie der heimat- und sozialgeschichtlichen Bedeutung des (ehemaligen) Sakralbaus, die auf die anzusprechende Zielgruppe zugeschnitten ist (Broschüre, App, Audioguide, Podcast, Video, Website bzw. Beitrag zu einer geeigneten lokalen oder regionalen Website o.Ä.) sowie die erforderliche Recherche hierfür
2. die Durchführung von Veranstaltungen vor Ort, die entweder explizit der Denkmalvermittlung dienen oder die Denkmalvermittlung mit anderen Formen des Kulturangebots, der Kulturvermittlung oder der kulturellen Bildung verknüpfen

Die Vorhaben sollten die Zusammenarbeit mit weiteren bürgerschaftlichen Initiativen vor Ort oder in der Region anstreben. Begrüßenswert sind Vorhaben, die in Kooperation mit Bildungseinrichtungen (Kitas, Schulen, Universitäten, Fach- oder Volkshochschulen, Bibliotheken, Kunst- oder Musikschulen, Museen etc.) vor Ort oder aus der Region umgesetzt werden. Regionale Projekte unter Einbezug mehrerer (ehemaliger) Sakralbauten sind ausdrücklich erwünscht.

Studien, Konferenzen, Statistiken, Bestandsaufnahmen und reine Publikationsvorhaben sind in der Regel nicht Gegenstand der Förderung.

Bei der Konzeption der Veranstaltungen sollte darauf geachtet werden, dass diese nach Möglichkeit intergenerationell und/oder integrierend/inklusiv (d.h. auch barrierefrei) angelegt sind bzw. kulturelle wie auch religiöse Vielfalt in den Blick nehmen.

Förderfähig sind dabei

- projektbezogene Personalausgaben (auch Honorare),
- Sachmittel für
  - o projektbezogene Arbeits- und Verbrauchsmaterialien,
  - o Öffentlichkeitsarbeit,
  - o Verwaltungs- und Organisationsaufgaben,
  - o Reisekosten.

Eine Förderung von investiven Maßnahmen ist nach Prüfung des Einzelfalls dann möglich, wenn diese erforderlich sind für die Realisierung des unter 1 genannten Förderziels. Der Anteil sollte 15% der Gesamtsumme nicht übersteigen. So kann etwa für die Vermittlungsarbeit vor Ort die Anschaffung eines Rechners, eines Beamers, von Leinwänden, von Beschallungsanlagen, WLAN oder von Audioguides unverzichtbar sein, oder die im Rahmen des Projekts zu realisierende kulturelle Nutzung des Gebäudes erfordert zwingend besondere Ausstattungsmaßnahmen (Kälte- oder Windschutz, mobile Podeste o.Ä.). Im geringen Umfang sind auch kleinere Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung möglich, die notwendig sind, um die Förderziele zu erreichen (z.B. barrierefreier Zugang). Hierbei ist den Belangen des Nachhaltigen Bauens so weit wie möglich Rechnung zu tragen, um den Verbrauch von Ressourcen und Energie zu minimieren.

Hinweis: Nicht gefördert werden Forschungsprojekte, dauerhafte Personalkosten oder Investitionen, die nur kurzfristig einen Mehrwert für die jeweilige Einrichtung haben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die mit einer wesentlichen Veränderung der baulichen Substanz verbunden wären. Ebenfalls ausgeschlossen ist der Kauf eines Grundstücks wie auch der Kauf eines Gebäudes.

#### 4. WER KANN EINEN ANTRAG STELLEN?

Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Förderungen können insbesondere durch Trägerinnen und Träger von Sakralbauten und Klosteranlagen (d.h. auch solchen, die entwidmet oder profaniert wurden) sowie durch Organisationen wie etwa Kirchbau- oder Heimatvereine, sofern diese mit nachgewiesener Zustimmung der jeweiligen Trägerin/des jeweiligen Trägers agieren, in ländlichen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl bis 20.000 Personen, beantragt werden.

Ausnahmen: Eingemeindete Orte, die zum ländlichen Raum gehören, können bei der Ausschreibung Berücksichtigung finden, wenn der Ortsteil, an dem das Projekt wirken soll, einen ländlichen Charakter aufweist (<https://www.landatlas.de/laendlich/laendlich.html>). In diesem Fall wird nicht zwingend die Einwohnerzahl der gesamten Kommune zugrunde gelegt. Eine schlüssige Argumentation muss hier seitens der Antragstellerin/des Antragstellers erfolgen. Ausgeschlossen sind Bewerbungen aus den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg.

Pro Projekt ist ein eigener Antrag zu stellen. Dabei darf pro Einrichtung nur einmalig ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

#### 5. WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 75 Prozent der anererkennungsfähigen Ausgaben der Maßnahme und ist auf 25.000 Euro pro Antragstellerin/Antragsteller begrenzt. Die Mindestförderhöhe je Antrag beträgt 3.000 Euro.

Die Zuwendung wird dann gewährt, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller eine finanzielle Eigenbeteiligung von mindestens 25 Prozent der förderfähigen Ausgaben der Maßnahme aufbringt. Diese kann durch Eigen- oder Drittmittel finanziert werden.

Bitte beachten Sie, dass Eigenleistungen nicht zu den förderfähigen Ausgaben gehören.

Ein Anspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Fördermittel werden einmalig als nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) im Sinne der §§ 23, 44 BHO gewährt.

Sind die Antragstellerinnen und Antragsteller allgemein oder für das Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) berechtigt, so müssen die sich daraus ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Zuwendungsfähig sind in diesem Fall nur die Nettopreise.

#### 6. WIE SIND DIE ANTRÄGE EINZUREICHEN?

Für die Einreichung des Förderantrags und der Anlagen nutzen Sie bitte das bereitgestellte Online-Formular auf unserer Website unter <https://kirchturmdenken.org/>. Sie erhalten nach erfolgreicher digitaler Einreichung eine Eingangsbestätigung per Mail.

Anträge können fortlaufend eingereicht werden. Entscheidend für die Bearbeitung der Anträge ist das Eingangsdatum.

Wir empfehlen Ihnen, die Ausschreibung und Hinweise zu den hochzuladenden Anlagen im Vorfeld zu lesen. Bitte beachten Sie, dass ein einheitlicher Finanzierungsplan zu verwenden ist. Sie finden den „Vordruck Musterfinanzierungsplan“ zum Download auf der Website. Nutzen Sie auch unsere Beratungsangebote. Wir können Ihnen dabei helfen, Ihren Antrag so gut wie möglich vorzubereiten.

Ein vollständiger Antrag muss für eine zügige Bearbeitung folgende Unterlagen und Nachweise enthalten:

- den komplett ausgefüllten Antrag einschließlich eines in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichenen Ausgaben- und Finanzierungsplans
- Handels-/Vereinsregisterauszug der Antragstellerin/des Antragstellers (nicht älter als 1 Jahr)
- Vereinssatzung/Gesellschaftsvertrag usw.
- ggf. Nachweis der Gemeinnützigkeit (z. B. Freistellungsbescheid vom Finanzamt)
- schriftliche Bestätigung anderer Förderer
- Nachweis über Vertretungsberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners
- ggf. Bescheid über Vorsteuerabzugsberechtigung

Bei Maßnahmen, bei denen die Antragstellerin/der Antragsteller nicht Eigentümerin bzw. Eigentümer/Trägerin bzw. Träger des Sakralbaus ist:

- Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers/der Trägerin bzw. des Trägers zur geplanten Maßnahme
- Erklärung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers/der Trägerin bzw. des Trägers über die Zusicherung der längerfristigen Öffnung für die mit dem Projekt erarbeiteten Vermittlungsaktivitäten und Nutzungen

**Nur vollständige Anträge gelten als formal ordnungsgemäß gestellt.**

**Vor Abschluss eines rechtsverbindlichen Zuwendungsvertrags ist die gesicherte Gesamtfinanzierung nachzuweisen.**

## **7. WIE WERDEN DIE FÖRDERMITTEL AUSGEZAHLT? (MITTELANFORDERUNG)**

Für den Zahlungsabruf steht Ihnen die „Anlage C\_Mittelanforderung“ zur Verfügung. Das Formular für den Zahlungsabruf reichen Sie bitte ausgefüllt sowie rechtsverbindlich unterschrieben per E-Mail ([kulturerbe@widersense-trafo.org](mailto:kulturerbe@widersense-trafo.org)) mit dem Betreff „Mittelanforderung + [Fördernummer]“ bei uns ein.

Die Frist für die Mittelverausgabung beträgt sechs Wochen und beginnt ab dem Tag des Geldeingangs.

## **8. WANN MÜSSEN DIE FÖRDERMITTEL ABGERECHNET WERDEN? (VERWENDUNGSNACHWEIS)**

Die Fördermittel müssen grundsätzlich mit Einreichung des Verwendungsnachweises und Vorlage der Belege innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme mit dem Projektträger WIDER SENSE TraFo gGmbH abgerechnet werden. Dem Zuwendungsvertrag sind die genauen Fristen sowie die einzureichenden Unterlagen zu entnehmen.

## 9. WELCHE RECHTLICHEN GRUNDLAGEN SIND FÜR DIE FÖRDERUNG MAßGEBEND?

Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein Zuwendungsvertrag. Für die Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung finden analog die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

## 10. WELCHE ROLLE HAT DIE WIDER SENSE TRAFO gGMBH?

Die WIDER SENSE TraFo gGmbH unterstützt und berät die Antragstellerinnen und Antragsteller bei den geplanten Maßnahmen und koordiniert die Verwendung der Mittel in Form privatrechtlicher Weiterleitungsverträge nach VV 12 zu § 44 BHO.

Allen geförderten Einzelprojekten und Interessierten wird eine kostenfreie Teilnahme an einem digitalen Workshopformat angeboten, das der bundesweiten Vernetzung dienen soll.

Themen können etwa sein:

- Erforderliche Recherche zur Bau- und Ausstattungsgeschichte, Baubeschreibung
- Erzählkosmos in den Sakralbauten und ihren Ausstattungen
- Bücher im sakralen Kontext: historische Buchbestände vor Ort, aber auch im Erzählkosmos christlicher Bilder etc.
- Kirchen als Klangräume
- Denkmalwerte und Teilhabe, Menschenrecht auf Teilhabe am kulturellen Erbe
- Bedeutung und Förderung von Kultur in ländlichen Räumen
- Zusammenhang von kultureller Bildung und kulturellem Erbe
- Rolle von Sakralbauten in der Regionalentwicklung
- Digitale Tools in der Vermittlungsarbeit in und um Sakralbauten

Formate und Methoden können etwa sein:

- Untersuchungen des Bauwerks, möglicherweise in Kooperation mit Berufsausbildungen vor Ort
- Erzählwerkstätten (zu den Geschichten, die in Ausstattungsstücken erzählt werden, zur Ortsgeschichte, zur europäischen Vernetzung; Lesungen etc.)
- Mapping des Ortes als Knotenpunkt in einem Netzwerk (andere Kirchen mit dem gleichen Patrozinium, Grabsteine und Familien, importierte Kunstwerke und Objekte gleicher Provenienz an anderen Orten, in Gemälden repräsentierte Orte, Pilgerwege etc.)
- Ausgehend von einem Thema:
  - Erarbeiten einer Führung, eines Audioguides, eines Faltblattes etc.
  - Führungsformate im intergenerationellen Gespräch, etwa: Jugendliche führen Senioren
  - Experimente und Veranstaltungen „Kirche als Klangraum“: Glocken und ihre akustischen Reichweiten, musikalische Raumexperimente u.a.m.
  - Workshops zu Denkmalwerten und menschenrechtlich verankerter Teilhabe
  - Programme zum Tag des Offenen Denkmals

---

## 11. SIE HABEN NOCH WEITERE FRAGEN?

Kontakt:

Wider Sense TraFo gGmbH  
„Kirchturmdenken 2.0“  
Rungestraße 17  
10179 Berlin

Unser Projektteam berät Sie gerne zu den Möglichkeiten des Förderprogramms und bei Fragen zur Antragstellung. Per E-Mail erreichen Sie uns unter [kulturerbe@widersense-trafo.org](mailto:kulturerbe@widersense-trafo.org).

Unsere telefonischen Sprechstunden, den Online-Antrag, fortlaufende Informationen, das digitale Workshop-Programm sowie Antworten auf die häufigsten Fragen finden Sie unter: <http://www.kirchturmdenken.org>